

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 6 / 1997

Düsseldorf, 25.04.1997

Seite 2

Terminplan für die Durchführung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Professorinnen und Professoren

Seite 3-6

Bekanntmachung für die Nachwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Zeit vom 23.06. bis 25.06.1997

Ämliche Bekanntmachungen

Herrn Dr. ...

...

...

...

...

...

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Terminplan

für die Durchführung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Professorinnen und Professoren

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: **09.05.1997** (Dienstag)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom **16.05.1997 bis 23.05.1997** (Freitag bis Freitag)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum **23.05.1997** (Freitag)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum **23.05.1997** (Freitag)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab **26.05.1997, 11.00 Uhr** (Montag)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum **30.05.1997** (Freitag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: **13.06.1997** (Freitag)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum **16.06.1997** (Montag)
- i) Durchführung der Urnenwahl: **23. bis 25.06.1997, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr** (Montag bis Mittwoch)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum **25.06.1997, 15.00 Uhr** - Eingangstermin beim Wahlausschuß - (Mittwoch)

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
(Telefon: 81-12434, 81-15140 und 81-14701)

zur Durchführung der Wahl zum Wahlkreis der Landtagswahl im
Bereich der Gruppe der Professoren und Dozenten

- a) Sitzung für die Erstellung der Wahlverzeichnisse am 28.05.1997 (Freitag)
- b) Ausgabe der Wahlverzeichnisse vom 18.05.1997 bis 22.05.1997 (Freitag bis Freitag)
- c) Einreichung der Wahlverzeichnisse bis zum 23.05.1997 (Freitag)
- d) Einreichung der Wahlverzeichnisse bis zum 23.05.1997 (Freitag)
- e) Ausgabe der Wahlverzeichnisse am 28.05.1997 - 11.00 Uhr (Montag)
- f) Kontrolle von beantragten Wahlverzeichnissen bis zum 20.05.1997 (Freitag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlverzeichnisse am 19.05.1997 (Freitag)
- h) Besetzung der Bücherei bis zum 18.05.1997 (Freitag)
- i) Durchführung der Urwahl am 22. bis 23.05.1997, 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstag bis Mittwoch)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen bis zum 22.05.1997, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr (Mittwoch)

Die Rechte der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Unterstützung, Abteilung 1 (Gebäude 18.11)
 Universitätsstraße 1
 40225 Essen
 (Telefon 01-2434 61-15140 und 01-24301)

Düsseldorf, den 29.04.1997

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Nachwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Professorinnen und Professoren

Aufgrund des Ausscheidens von zwei professoralen Mitgliedern der Juristischen Fakultät aus den Diensten der Universität sind zwei Fakultätsratssitze freigeworden, die im Zuge eines Nachrückverfahrens nicht wieder besetzt werden können.

Gemäß § 32 i.V.m. § 18 Abs. 5 Wahlordnung (WO) ist eine Nachwahl erforderlich, wenn mehr als 1 Sitz im Fakultätsrat frei bleibt.

In der Zeit vom **23.06. bis 25.06.1997** wird auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die Bestellung der beratend Mitwirkenden der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.11.1989 (Nr. 7/1989) die Nachwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß §§ 23, 21 und 28 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) durchgeführt.

Dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät gehören die Dekanin oder der Dekan als die oder der Vorsitzende, 7 Professorinnen und Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3 Studierende, 1 nichtwissenschaftliche(r) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme an.

Die noch zu wählenden Mitglieder werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die Zugehörigkeit zu der Gruppe bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 UG i.V.m. mit den §§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und 124 Abs. 7 UG.

Die Amtszeit der noch zu wählenden Mitglieder endet am 30.09.1998 (§ 23 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 5 Satz 2 UG).

Der vom Senat für die Durchführung der Hauptwahlen gebildete Wahlausschuß (siehe Seite 4 der Wahlbekanntmachung für die Durchführung der Wahlen im

Der Vorsitzende des gemeinsamen Verwaltungsausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bestätigung für die Rückwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät in
nennig der Größe der Professoren und Privatdozenten

Aufgrund des Ausbleibens von zwei ordentlichen Mitgliedern der Juristischen
Fakultät aus dem Fakultätsrat der Universität sind zwei Privatdozenten der Fakultät
den die im Falle eines Nachrückverfahrens nicht wieder bestellt werden können

Gemäß § 52 V. m. § 10 Abs. 6 Wahlordnung (WO) ist eine Nachwahl einzuberufen
falls wenn mehr als 1/3 der im Fakultätsrat vertreten sind

In der Zeit vom 28.05. bis 28.05.1997 wird auf der Grundlage der Ordnung für die
Wahlen zu den einzelnen Organen und Gremien der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf für die Wahlen zu den einzelnen Organen und Gremien der Fakultät
für sowie für die Bestellung der ordentlichen Mitglieder der anderen Gremien
gemäß § 10 Abs. 6 Wahlordnung, wie ebenfalls in den Artikeln, Bestenfalls
aus dem Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.1.1993 (Nr. 1/1993)
die Nachwahl zum Fakultätsrat der Juristischen Fakultät innerhalb der Gruppe der
Privatdozenten und Professoren gemäß § 27, 28 und 29 des Landeswahlgesetzes
zur Wahl der Nachrückverfahren (WO) durchgeführt

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät gemäß der Ordnung über den Fakultätsrat
als der oder der Vorsitzende, 7 Professoren, 7 Privatdozenten, 2 Wissenschaftler,
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3 Studierende, 1 Nichtwissenschaftler,
Mitarbeiter oder Mitarbeiter sowie die Professoren über die Fakultät für
Wahl der Gruppe an

Die nach zu wählenden Mitglieder werden in unterschiedlicher Zahl gewählt und
gemeiner Wahl gewählt. Die Wahlordnung ist nachstehend beigefügt

Die Zuständigkeit für die Gruppe bestimmt sich nach § 10 Abs. 1 und § 10 V. m.
mit den §§ 1 Abs. 1, Abs. 2 und 13 Abs. 1 UO

Die Wahlen der noch zu wählenden Mitglieder sind am 30.05.1997 (S. 23 Abs. 2
IV m. § 51 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1)

Der vom Senat für die Durchführung der Wahlverfahren gewählte Wahlvorsitzende
(siehe Seite 4 der Wahlbestimmungen) ist die Durchführung der Wahlen zu

Sommersemester 1997, Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/1997 vom 20.03.1997) ist ebenfalls für die Durchführung der Nachwahl zuständig.

Wahlberechtigt bei der Nachwahl zum Fakultätsrat sind alle Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät; wählbar sind jedoch nur die Professorinnen und Professoren, denen kein Sitz im Fakultätsrat zugewiesen ist.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die Nachwahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am **09.05.1997** erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (**bis zum 23.05.1997**) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Zuwahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **16.06.1997** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß spätestens bis zum **25.06.1997, 15.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet vom 23.06. bis 25.06.1997 in dem nachstehend aufgeführten Wahllokal zu den angegebenen Zeiten statt:

Gebäude 24.91, Ebene U1, Raum 11
vom 23.06. bis 25.06.1997
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler den gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betroffene Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu vergeben sind, mindestens jedoch 3 Stimmen. Stimmenhäufung ist zulässig.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind folgende Regelungen zu beachten:

1

1. Die Wahlberechtigung ist die Eigenschaft, die einem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

2. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

3. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

4. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

5. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

6. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

7. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

8. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

9. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

10. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

11. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

12. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

13. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

14. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

15. Die Wahlberechtigung ist ein öffentliches Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird. Es ist ein Recht, das dem Bürger durch das Gesetz verliehen wird, an der Wahl teilzunehmen.

1. Die Zahl der aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Privatanschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
 - b) Amts- oder Dienstbezeichnung,
 - c) Angabe des vertretenen Faches.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **23.05.1997** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem 26.05.1997, 11.00 Uhr im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42 zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem 30.05.1997 ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am **13.06.1997** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an der Anschlagtafel im Dekanat der Juristischen Fakultät bekannt.

Nach Abschluß der Zuwahl ermittelt der Wahlausschuß das Wahlergebnis, stellt es fest und macht es hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an der Anschlagtafel des Dekanats der Juristischen Fakultät bekannt. Die Zuwahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte und jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

1. Die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten muss mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorsätze müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Privatanschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers
 - b) Amt oder Kreisbezeichnung
 - c) Angabe des vereinbarten Faches

Die Wahlvorsätze sind bis zum 25.02.1997 beim Wahlbezirk (Anschrift siehe unten) einzureichen. Als dem Wahlbezirk ist eine schriftliche Erklärung in vier Exemplaren und je drei Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahlzettelkarte nicht eingereicht. Einbereichte Wahlvorsätze können nicht zurückgefordert werden. Gewählt werden kann nur wer in einem Wahlbezirk eingetragener ist. Es wird empfohlen, Vorzüge für die Erhebung von Wählerstimmen, die die Fortschrittlichkeit der Visionierung enthalten, zu betonen. Diese Vorzüge können bei der Beobachtung der Verfassungswahrung durch den Wahlbezirk einmündig geändert werden.

Der Wahlbezirk prüft die eingereichten Wahlvorsätze auf die Einhaltung der Bestimmungen, die in den Wahlvorsätzen enthalten sind. Die Wahlvorsätze werden ab dem 25.02.1997, 17.00 Uhr im Versammlungsraum 10.11, Ebene 01, Raum 02 zum Zweck der Eintragung in den Wahlbezirk eingetragen. Nach dem 25.02.1997 ist die Eintragung der Wahlvorsätze ausgeschlossen.

Der Wahlbezirk gibt spätestens am 13.02.1997 die gültig zugelassenen Wahlvorsätze hochdrucktechnisch durch Aushang an der Amtsstelle im Gebäude 10.11 und an der Amtsstelle im Dekanat der Universität Pilsen bekannt.

Nach Abschluss der Wahl wählt der Wahlbezirk die Wahlberechtigten aus. Es hat und macht es hochdrucktechnisch durch Aushang an der Amtsstelle im Gebäude 10.11 und an der Amtsstelle des Dekanats der Universität Pilsen bekannt. Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses abgeschlossen. Eine Wahlprüfung ist nicht zulässig.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede zwei Jahre Wahlberechtigte und jede zwei Jahre Wahlvorsatzberechtigten binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahl im Wahlbezirk (Anschrift siehe unten) schriftlich Einspruch zur Wahlprüfung einreichen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlbezirk. Die Entscheidung des Wahlbezirks ist endgültig.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Wahlberechtigten bzw. die Wahlvorsatzberechtigten bzw. die Wahlverfahren bzw. die Wahlverfahren der Wahlbezirk durch die Wahlberechtigten verletzt worden sind und durch den Wahlbezirk nicht abgeändert werden können.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-12434, 81-15140 und 81-14701.

Der Vorsitzende
des gemeinsamen Wahlausschusses
- Cyperek -

Bei Bedarf kann die Verteilung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden.

Die Ansicht der Geschichtswissenschaften des Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Universitätsverwaltung Abteilung 1 (Gebäude 10 11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschichtswissenschaften erhält Auskunft unter der Telefonnummer 0212321-81-10140 und 0212321-10141.

Für Vertretung
des gemeinsamen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Düsseldorf